

**Zeitschrift:** Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

**Band:** 20 (1944)

**Heft:** 4

**Artikel:** Bestellungen auf Bücher reichsdeutschen Ursprungs

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-770495>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kreuz, die Schweizerische Vereinigung für Dokumentation und unsere Vereinigung vertreten sein sollen mit dem Auftrag, die Grundsätze für die schweizerische Bücherhilfe festzulegen.

Der Vorstand sprach sich ferner aus über die Form des *Bürgscheins* der schweizerischen Bibliotheksverwaltungen. Das am 1. Juli 1942 in Kraft erwachsene neue Schweizerische Bürgschaftsrecht stellt an die Fassung des Bürgscheines bestimmte Forderungen, denen, sofern die Bibliotheken sich vor Schaden schützen wollen, unbedingt entsprochen werden sollte. Der Vorstand nahm in dieser Sache ein von Herrn Dr. iur. Hans Flury, Abteilungsvorsteher der juristischen Abteilung der Universitätsbibliothek Basel, verfasstes Gutachten entgegen, das in den Nachrichten zusammen mit dem Muster eines einwandfreien Bürgscheins zum Abdruck kommen wird.

Die *Jahresversammlung* kann nicht in Fribourg stattfinden und muss aus verschiedenen Gründen auf den Herbst verschoben werden. Ueber die Bestimmung des Ortes laufen gegenwärtig neue Verhandlungen.

K. S.

## **BESTELLUNGEN AUF BÜCHER REICHSDEUTSCHEN URSPRUNGS**

Die Verhandlungen der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Leipzig über die vorzugsweise Belieferung mit neuesten deutschen Verlagsprodukten haben zur folgenden Regelung geführt :

Der reichsdeutsche Verleger muss darüber unterrichtet sein, dass es sich um einen Bibliotheksauftrag handelt. Die vermittelnden schweizerischen Sortimentsfirmen sind daher von den Bibliotheken anzuhalten, den Namen der bestellenden Bibliothek auf dem nach Deutschland weitergeleiteten Bestellformular zu vermerken. Grössere Schweizer Buchhandlungen benützen für ihre Bestellungen in Deutschland Vordrucke. Es wird den Bibliotheken empfohlen, diese Vordrucke bei der liefernden Buchhandlung zu verlangen, sie mit dem Titel der gewünschten

Veröffentlichung und mit dem Bibliotheksstempel zu versehen und der betreffenden Buchhandlung zur direkten Beförderung nach Deutschland wieder zuzustellen. Die Bestellungen sollen sofort nach der Ankündigung im Börsenblatt oder in der Deutschen Nationalbibliographie aufgegeben werden. Auf dieser Grundlage wird eine regelmässigere Belieferung der schweizerischen Bibliotheken möglich sein. Eine sichere Gewähr hiefür kann jedoch vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler während der Kriegszeit nicht übernommen werden.

## DIE SUCHKARTE

Im Merkblatt für den interurbanen Leihverkehr der Schweizer Bibliotheken, das in Nr. 3 (1944) der „Nachrichten“ veröffentlicht worden ist und von den Bibliotheksverwaltungen als Sonderdruck im Sekretariat der Schweizerischen Landesbibliothek unentgeltlich bezogen werden kann, ist in Artikel 7 auch vom Bestehen einer vereinheitlichten *Suchkarte* die Rede. Wir geben diesem Hefte ein Exemplar der vom Vorstand der V.S.B. und von der Oberpostdirektion genehmigten Suchkarte bei und bitten die Bibliotheksverwaltungen, sich bei einem etwaigen Neudruck dieser Vorlage anzupassen. Die Universitätsbibliothek Basel ist gerne bereit, Bestellungen auf die Suchkarte zu einem verbilligten Preis zu vermitteln. Sie hat mit einer Basler Druckerei vereinbart, dass der Satz stehen bleibt. Die Kosten betragen

für 1000 Stück mit Namensaufdruck der Bibliothek Fr. 19.25;  
 für 5000 Stück mit Namensaufdruck der Bibliothek Fr. 69.75;  
 für 1000 Stück ohne Namensaufdruck wie beim vorliegenden  
     Muster Fr. 11.—;  
 für 5000 Stück ohne Namensaufdruck wie beim vorliegenden  
     Muster Fr. 55.—.

An Stelle des Namensaufdrucks ist bei diesem Muster der Bibliotheksstempel zu verwenden. Der auffällige Preisunterschied der abzustempelnden Suchkarte gegenüber dem Exemplar